

Verfügung zu [REDACTED]

Cottbus, den 02.04.2019

1. Vermerk

Das Referat IVB1 des BMWI bittet im Rahmen einer Länderanhörung um eine fachliche Stellungnahme zu einem Referentenentwurf zur Änderung der Marktscheider-Bergverordnung sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben. Die Anfrage wurde vom MWE an das LBGR zur Bearbeitung weitergeleitet. Die Dezernate [REDACTED] und [REDACTED] wurden gebeten, den vorliegenden Verordnungsentwurf zu prüfen.

Das LBGR war in Person von [REDACTED] und [REDACTED] an der Erarbeitung der Novellierungsvorschläge in den Arbeitsgruppen des BMWI und des LAB beteiligt. Insofern besteht ein weitgehender Konsens mit den im Referentenentwurf enthaltenen Änderungs- und –ergänzungsvorschlägen. Zu einzelnen Verordnungsänderungen ergeben sich dennoch Hinweise und Änderungsvorschläge, die überwiegend daher herrühren, dass der durch vorgenannte Arbeitskreise erarbeitete Entwurf in den letzten Wochen im Rahmen der formellen Überprüfung und einer Resortbeteiligung nochmals abgeändert wurde:

- Einleitung, Kapitel E:

Im Begründungsteil der VO wird die Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes auf Grundlage einer Erhebung des Statistischen Bundesamtes auf insgesamt 446.000 Euro geschätzt. Dieser unterteilt sich in einen zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 432.000 Euro und einen für die Länder in Höhe von 14.000 Euro.

Hierzu ist anzumerken, dass sich die tatsächlich entstehenden Mehrkosten zur Führung des Risswerkes für die Unternehmen zum jetzigen Zeitpunkt, wie auch im Entwurf angegeben, nur schwer verlässlich einschätzen lassen. Das liegt zum einen an dem derzeit kaum zu beziffernden Mehraufwand für zusätzliche Messungen und Eintragungen im Risswerk, da viele dieser Daten bereits an anderer Stelle im Unternehmen vorliegen und damit nicht neu erhoben werden müssen. Zum anderen ist derzeit nicht verlässlich absehbar, auf welche Fallzahlen die Neuregelungen zukünftig Anwendung finden, da die VO selbst Ausnahmeregelungen enthält (z.B. Befreiung vom Grubenbild), über deren Anwendung in der Breite erst die Umsetzung der VO in der behördliche Praxis entscheiden wird.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Länder von insg. 14.000 Euro erscheint in jedem Fall aber zu gering bemessen worden sein. Dieser ergibt sich im Wesentlichen durch die in der VO nunmehr geregelte Möglichkeit der Übergabe des Risswerkes durch den Unternehmer an die Bergbehörde in elektronischer Form. Die dauerhafte und sichere Vorhaltung und Nutzung der digitalen Daten innerhalb der Behörden wird in Summe einen höheren Investitionsaufwand als wie angegeben erfordern, der im Regelfall durch Anpassungsprogrammierungen vorhandener Software und durch Vorhaltung von Speicherkapazitäten sich ergeben wird. Zu beachten ist hierbei, dass der Speicherbedarf über die Jahre konti-

nuerlich steigen wird und damit (bei gleichbleibenden Kosten für Speichermedien) auch die Kosten für die Datenspeicherung.

Zu den Neuregelungen in der MarkschBergV im Einzelnen:

- **Einleitung, Kap. C, Satz 2:**

.... um ~~eine~~ bundeseinheitliche Regelungen (redaktioneller Hinweis)

- **zu § 2 Abs. 1, Satz 4:**

In der vorgeschlagenen VO-Fassung müssen Abweichungen von der Norm DIN 21901 und der im Rahmen dieser Norm vom Deutschen Institut für Normung aufgestellten technischen Normen sowie Eintragungen, die nicht in den vorgenannten Normen festgelegt sind, zukünftig nicht mehr nur kenntlichgemacht werden, sondern auch begründet und dokumentiert werden. Diese Forderung ist sachlich nicht sinnvoll und in dem geforderten Umfang zu weitreichend. Ausreichend wäre es, wenn allein Abweichungen von den Normen begründet werden.

- **zu § 8 Abs. 1:**

Die hinzugekommene Forderung gegenüber der bisherigen VO-Fassung, dass Vermessungsergebnisse und Karten nichtamtlicher Stellen erst nach „Bestätigung der fachlichen Anwendbarkeit für die Belange dieser Verordnung durch die zuständige Behörde verwendet“ werden dürfen ist weder sachgerecht, noch von der Behörde zeitlich zu leisten. Es sollte der Fachkunde der Markscheider und anerkannten Personen obliegen zu entscheiden, ob die zur Übernahme anstehenden Messergebnisse und Karten hinsichtlich der Anforderungen der MarkschBergV geeignet sind.

- **zu § 7 Abs. 4:**

Fremde Unterlagen sind erst auf Plausibilität zu prüfen bevor darüber entschieden wird, ob sie übernommen werden, Entsprechend dieser Reihenfolge der Bearbeitung sollte der Absatz wie folgt gefasst werden „Übernommene fremde Unterlagen sind auf Plausibilität zu prüfen und als solche zu kennzeichnen.“

- **zu § 11 Nr. 1b):**

Das Wort „sind“ ist zu streichen: „...bergbaulichen Tätigkeit einzubeziehen ~~sind~~ bei der Erstellung ...“

- **zu § 13 Abs. 3:**

Die Möglichkeit des Widerrufs einer Anerkennung einer anderen Person wurde gegenüber der bisherigen Fassung der MarkschBergV auf wiederholt und gröblich nicht entsprechend der Verordnung ausgeführte Arbeiten im Zusammenhang mit der Anfertigung und Nachtragung sonstiger Unterlagen reduziert. Dies ist fachlich nicht nachvollziehbar, da anerkannte Personen üblicherweise nicht nur mit der Risswerksführung eines Betriebes beauftragt werden, sondern

auch andere betriebliche Messungen durchführen, die den Regelungen der MarkschBergV unterliegen (z.B. Absteckungen, Massenbilanzen, Kippenkatas-ter, etc.). Der Umfang der aktuell bestehenden Widerrufsregelung sollte beibe-halten werden: Textvorschlag: „ Arbeiten nach § 1 Abs. 1 wiederholt ...).

- zu Anlage 3, Teil 2 (allgemein):

Die dezimale Untergliederung in der bisher gültigen MarkschBergV wurde durch eine alphanummerische Untergliederung ersetzt. Sofern hierfür kein zwingendes formales Erfordernis besteht (in Anlage 4 ist beispielsweise die alte numeri-sche Form beibehalten worden), sollte der Übersichtlichkeit wegen an der alten Unterteilung festgehalten werden.

- zu Anlage 2, Nummer 1.4:

Es fehlt die Kommentierung zur Hochzahl „3)“.

- zu Anlage 2, Kapitel 3:

Grundsätzlich wird in vermessungstechnischen Fachkreisen bei Messverfahren, bei denen die gesuchten Größen nicht direkt bestimmt werden, zwischen den Begriffen „Rohdaten“ für tatsächlich gemessene Werte und „Reindaten“ für über spezielle Verfahrensschritte abgeleitete Messwerte unterschieden. Diese Begrif-fe sollten in der VO entsprechend der dort gewählten Definitionen verankert und deshalb dort namentlich benannt werden.

Textvorschlag: „ ... Bei Messverfahren, bei denen die gesuchten Größen nicht direkt bestimmt werden, sind als gemessene Werte im Sinne dieser Verordnung diejenigen Werte anzusehen, die erst durch spezifische Verfahrensschritte aus den tatsächlich gemessenen Werten bestimmt werden. Die tatsächlich gemes-senen Werte werden als Rohdaten, die aus den spezifischen Verfahrensschritten abgeleiteten Werte als Reindaten bezeichnet.“

- zu Anlage 3, Teil 2:

Hinweis zur Formatierung: Anpassung unter 1. „Titel“ und unter 2. „Titelblatt“ und 10. „Betriebsgrundriss“ an die Untergliederung unter 3. „Tageriss“ und Folgende (Vorschlag: Überschrift und in neuer Zeile Handlungsanweisung mit Nummerie-rung).

- zu Anlage 3, Teil 2, Nummer 9 d):

Redaktioneller Hinweis: es fehlt ein Komma bei „... Besonderheiten, die für die Sicherheit...“

- zu Anlage 3, Teil 2 Nummer 11, dritter Spiegelstrich:

es fehlt das Wort „der“ (redaktionelle Änderung)

„... unter Angabe seiner Teufenlage und der auf das aktuelle amtliche Höhenbe-zugssystem bezogenen Höhe“

- **zu Anlage 3, Teil 2 Nummer 11a) cc), dritter Spiegelstrich:**

es fehlt das Wort „der“ (redaktionelle Änderung)

„... unter Angabe ihrer Teufenlage und der auf das aktuelle amtliche Höhenbezugssystem bezogenen Höhe“

- **zu Anlage 3, Teil 2 Nummer 11a) cc), siebter Spiegelstrich:**

es fehlt das Wort „der“ (redaktionelle Änderung)

„... unter Angabe ihrer Teufen und der auf das aktuelle amtliche Höhenbezugssystem bezogenen Höhen“

- **zu Anlage 4, Teil 1 Nr. 1:**

„Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe“, das Wort Gewinnungsbetriebe nicht in Fettschrift

- **zu Anlage 4, Teil 1, Nr. 1.3 und 2.1.1:**

Für eine neu geteufte Bohrung ist nach 6 Monaten die erstmalige Risswerksanfertigung zu fordern. Der Referentenentwurf sieht nur eine Risswerksnachtragung bei wesentlichen Veränderungen vor.

Vorschlag: „Nach Fertigstellung der Bohrung und bei wesentlichen Veränderungen der Betriebsanlagen und Bohrungen ...“

- **Begründung, Kapitel II, vorletzter Absatz:**

Die Anerkennung von Markscheidern regeln die Markscheidergesetze der Länder. § 13 der MarkscheiderV befasst sich mit der Anerkennung von anerkannten Personen, die üblicherweise von der Ausbildung her aus dem Vermessungsbereich kommen. Insofern sollte im Begründungsteil nicht allein auf „Änderungen in der Ausbildung der Markscheider“ hingewiesen werden.

Vorschlag: „Änderungen in der markscheiderischen und vermessungstechnischen Ausbildung durch die Einführung von Master- und Bachelorstudiengängen sowie die Berücksichtigung von im EU-Ausland erworbenen Abschlüssen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz) haben ...“

3. 33 per E-Mail Weiterleitung an das MWE

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Im Auftrag

gez.  